

# Informationen zur Einrichtung der Notfallbetreuung in Tagespflegeeinrichtungen

## Zielsetzung:

- Die Betreuung und Pflege in den Notfallgruppen muss geeignet sein, die Arbeitsfähigkeit der Schlüsselpersonen, nicht aufgrund des Pflegebedarfes ihrer Pflegebedürftigen zu beeinträchtigen.
- Das Infektionsrisiko für Schlüsselpersonen darf sich durch die Notfallbetreuung nicht wesentlich erhöhen.
- Vermeidung des Risikos einer Überforderung von selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelasteten Pflegeperson.
- Vermeidung einer gefährdeten Unterversorgung von alleinstehenden Pflegebedürftigen.

Daraus folgt grundsätzlich, dass jeder Pflegebedürftige in seiner bisherigen Einrichtung notfallmäßig betreut und gepflegt werden soll, so die Erlasslage. Das zugrundeliegende Prinzip lautet, alle Tagespflegeeinrichtungen und das eingesetzte Personal (soweit möglich) stehen zur Verfügung.

## In der Notfallgruppe werden betreut:

Pflegebedürftige von Schlüsselpersonen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der zentralen Funktionen des öffentlichen Lebens dienen.

Dazu gehören:

### 1. Sektor Energie

- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

### 2. Sektor Wasser, Entsorgung

- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

### 3. Sektor Ernährung, Hygiene

- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)

### 4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

### 5. Sektor Gesundheit

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

### 6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

- insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

### 7. Sektor Transport und Verkehr

- insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

### 8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

### 9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaf, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung, Parlament

### 10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

**Bedarfsabfrage:**

Die Bedarfsabfrage (**s. Anlage 1**) erfolgt über einen einheitlichen Abfragebogen an die Pflegebedürftigen bzw. ihre Pflegepersonen oder Betreuerinnen und Betreuer durch die Leitung der Tagespflegeeinrichtungen.

Die Bedarfsabfrage muss mit der Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an die Leitung der Tagespflege zurückgesandt werden.

**Einrichtung der Notfallgruppe:**

Nach der Koordination der Bedarfe muss soweit wie möglich **jede Tagespflegeeinrichtung** Notfallgruppen im erforderlichen Umfang einrichten.

Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, dass die Notfallbetreuung der Pflegebedürftigen einrichtungsbezogen zu erfolgen hat. Einrichtungsübergreifende Konzepte der Betreuung kommen daher nicht in Frage.

Pflegebedürftige können nur in Notfallgruppen betreut werden, wenn:

- eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin der Pflegepersonen vorliegt (s. Anlage 2).
- eine Versorgung im privaten Umfeld nicht möglich ist.
- alle möglichen Pflege- und Betreuungspersonen müssen in kritischer Infrastruktur tätig sein.
- flexible Arbeitsgestaltung (Homeoffice etc.) nicht ausreichend ist.
- die Pflegebedürftigen keine Krankheitssymptome ausweisen.
- die Pflegebedürftigen nicht in Kontakt stehen zu infizierten Personen.
- seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Für die Beförderung für den Hin- und Rückweg gilt, dass ein zumutbarer Transport sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt. Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Personen durch angemessene Maßnahmen Rechnung tragen, dazu können erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Die Einrichtung der Notfallgruppe hat unter den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienehinweisen zu erfolgen. (z.B. Größe der Gruppe, gemeinsames Mittagessen...)

**Zuständigkeit:**

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach §28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

**Gesetzliche Grundlage:**

Erlass des Ministerium MAGS vom 17.03.2020